

Anlagereglement

Hilfswerk der Evangelisch-reformierten
Kirche Schweiz (HEKS)



HEKS
Brot für alle.

Anlagereglement

1. Allgemeine Grundsätze

Die von den Spendenden und anderen Geldgebenden zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel dienen zur Finanzierung der Aufgaben von HEKS. Das nicht unmittelbar betriebsnotwendige Vermögen hat als Finanzanlage die Aufgabe, Erträge zu erwirtschaften, um die Aktivitäten von HEKS zu unterstützen sowie Reserven zu bilden, um vorübergehende Ertragsschwankungen aufzufangen.

Dieses Anlagereglement legt die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung der HEKS-Anlagen zu beachten sind. Es orientiert sich an den geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie am Leitbild und an den Grundsätzen von HEKS. Alle mit der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung betrauten Personen verpflichten sich zur Einhaltung dieser Grundlagen.

Die Anlagen sind so zu bewirtschaften, dass

- HEKS seinen Zahlungsverpflichtungen jederzeit termingerecht nachkommen kann;
- Die Anlagerisiken so gewählt sind, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen nominell eingehalten werden können.

2. Zielsetzungen

Da die meisten HEKS anvertrauten Gelder zweckbestimmt sind, kommt den Anlagezielen der Sicherheit und der Liquidität die grösste Bedeutung zu. Die Anlageziele Nachhaltigkeit und Rentabilität werden untergeordnet als gleichwertige Ziele verfolgt.

2.1 Anlageziel Sicherheit

Der Grundsatz der angemessenen Risikoverteilung ist einzuhalten. Die Mittel werden divers, insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt, angelegt.

Vorgaben zu Mindestratings sind im Kapitel 5.3 geregelt.

2.2 Anlageziel Liquidität

HEKS staffelt die Anlagefristen, insbesondere jene der Obligationen in CHF, so, dass genügend Liquidität zur Erfüllung der Verpflichtungen verfügbar ist. Es wird darauf geachtet, dass die Titel des Portfolios mehrheitlich gut handelbar sind.

2.3 Anlageziel Nachhaltigkeit

Um dieses Anlageziel realisieren zu können, orientiert sich HEKS grundsätzlich an den Nachhaltigkeitskriterien der Bank J. Safra Sarasin AG. Die diesbezügliche Umsetzung wird anhand der ESG-Portfolioanalyse, die relevante unternehmensspezifische Umwelt- (E), Sozial (S) und unternehmensführungsbezogene Einstufungen aufzeigt, überprüft.

Bei Direktanlagen in Liegenschaften verfolgt HEKS nebst einer angemessenen Rendite auch das Ziel einer fairen Mietzinspolitik. Bei Gebäudeunterhalt, Um- und Neubauten wird der Umweltverträglichkeit eine hohe Priorität eingeräumt.

Die genannten Kriterien gelten auch für Beteiligungen oder Kreditvergaben.

2.4 Anlageziel Rentabilität

HEKS strebt eine marktkonforme Gesamtrendite an, welche mittelfristig höher ist als eine Geldmarktrendite und die die Bildung von vorgesehenen Reserven und Rückstellungen ermöglicht.

Zur Messung des Anlagezieles Rentabilität berechnet HEKS die Performance seines Portfolios und vergleicht diese mit einem Benchmark. Der Vergleich erfolgt sowohl für das gesamte Depot, wie auch für einzelne Anlagekategorien.

Die Zusammensetzung des Benchmarks ist im Kapitel 5.2 beschrieben!

3. Aufgaben und Kompetenzen

3.1 Der HEKS-Stiftungsrat

- Bestimmt die Mitglieder des Finanzausschusses des Stiftungsrats sowie das für die Bewirtschaftung der Anlagen verantwortliche Geschäftsleitungsmitglied (Bereichsleitung Services)
- Erlässt das Anlagereglement
- Beschliesst die HEKS-Strategie und damit die langfristige Anlagepolitik
- Bewilligt das Budget und den Jahresabschluss; damit bestimmt er die operative Anlagepolitik
- Führt die Aufsicht über die rechtmässige Geschäftsbesorgung

- Ernennet die Revisionsstelle und die Geschäftsprüfungskommission (GPK) als externe Aufsichtsorgane der Anlagetätigkeit
- Bewilligt Geschäfte gemäss Organisationsreglement, namentlich den Kauf und Verkauf von Immobilien

3.2 Der Finanzausschuss des Stiftungsrats

- Bereitet die Stiftungsrats-Geschäfte inhaltlich vor, berät den Stiftungsrat in Fragen der Anlagen
- Berichtet dem Stiftungsrat regelmässig den Stand der Anlagen
- Trifft Entscheide im Rahmen der beschlossenen strategischen Budgets und Jahresziele
- Überwacht die Einhaltung des Anlagereglements
- Stellt sicher, dass die involvierten Personen die erforderlichen fachlichen Kompetenzen aufweisen
- Beantragt dem Stiftungsrat rechtzeitig nötige Anpassungen an der Anlagepolitik oder am Anlagereglement

3.3 Die Geschäftsleitung HEKS

- Ist verantwortlich für das operative Anlage-Geschäft und die rechtmässige Geschäftsbesorgung
- Nimmt im Stiftungsrat (Direktion) sowie im Finanzausschuss des Stiftungsrats (Bereichsleitung Services) mit beratender Stimme Einsitz
- Bewilligt Geschäfte gemäss Organisationsreglement
- Informiert den Stiftungsrat sowie den Finanzausschuss des Stiftungsrats regelmässig über die Performance der Anlagen und die Einhaltung des Anlagereglements

3.4 Der Bereich Services

- Führt die Verwaltung des HEKS-Vermögens operativ oder bildet die Schnittstelle zu mandatierten externen Vermögensverwaltungen
- Hält sich dabei an die entsprechenden Vorgaben gemäss Anlagereglement
- Bereitet Informationsmaterial zum Stand der Anlagen zuhanden der Geschäftsleitung, des Finanzausschusses des Stiftungsrats sowie des Stiftungsrats vor.
- Stellt sicher, dass das Anlagereglement regelmässig überprüft und je nach Notwendigkeit angepasst wird.

4. Governance

Die Vermögensverwaltung kann HEKS-intern direkt oder über Vermögensverwaltungsmandate erfolgen. Den durch interne Vermögensverwaltung oder jene im Mandat entstehenden Risiken ist in Organisation und Mandatsvergabe angemessenen Rechnung zu tragen. Auf ein positives Ertrags-/Kostenverhältnis ist zu achten.

Grundsätzlich gelten für alle in die Bewirtschaftung der Anlagen von HEKS involvierten Personen die Anforderungen dieses Reglements. Diese Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit. In ihrer Tätigkeit wahren sie die Interessen von HEKS. Die involvierten Personen sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen.

Insbesondere dürfen Personen und Organisationen, die mit der Verwaltung des HEKS-Vermögens betraut sind nicht:

- Die Kenntnis von Aufträgen von HEKS zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach abschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften ausnutzen.
- In einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange HEKS mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern HEKS daraus ein Nachteil entstehen kann (Dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form.).
- Depots von HEKS ohne einen in seinem Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

Ein Vermögensverwaltungsmandat darf Personen oder Organisationen mit Domizil in der Schweiz gewährt werden, die über mindestens eine der nachfolgend geschilderten Voraussetzungen mitbringen:

- Banken nach Bankengesetz
- Effekthändler nach Börsengesetz
- Fondsleitungen und Vermögensverwaltungen kollektiver Kapitalanlagen nach Kollektivanlagengesetz
- Versicherungsunternehmen nach Versicherungsaufsichtsgesetz
- Finanzintermediäre mit Befähigungserklärung der OAK.

Es werden keine Vermögensverwaltungsmandate vergeben an:

- im Ausland domizilierte Personen oder Organisationen
- an Mitarbeitende von HEKS
- an Mitglieder des Stiftungsrats oder der GPK von HEKS
- grundsätzlich an Personen oder Organisationen, die zu den Geldgebern von HEKS gehören

Ein Vermögensverwaltungsmandat wird regelmässig ausgeschrieben. Es müssen bei der Ausschreibung mindestens 3 Offerten eingeholt und geprüft werden.

Entschädigungen für Personen oder Organisationen, die mit der Verwaltung des HEKS-Vermögens betraut sind, werden eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt. Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für HEKS entgegengenommen haben, werden vollumfänglich HEKS abgeliefert. Alle an der Vermögensverwaltung beteiligten Personen und Organisationen verpflichten sich, keine Retrozessionen, Kickbacks, Rabatte, Zuwendungen und Ähnliches entgegenzunehmen. Allfällig gewährte Entschädigungen dieser Art werden HEKS weitergegeben. Alle Personen oder Organisationen geben jährlich zu Händen des HEKS-Stiftungsrates eine Erklärung über die entgegengenommenen persönlichen Vermögensvorteile ab.

Von HEKS oder im Auftrag von HEKS abgeschlossene Anlagegeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen. Darauf ist besonders bei Geschäften mit nahestehenden Personen oder Organisationen zu achten. Über die Auftragsvergabe muss vollständige Transparenz hergestellt werden. Mit der Vermögensverwaltung betraute Personen legen jährlich zu Händen des HEKS-Stiftungsrates ihre Interessenverbindungen offen.

5. Anlagebestimmungen

5.1 Definition des Vermögens

Das Vermögen, welches mittel- bis langfristig für Anlagen zur Verfügung steht, wird ausgeschieden und getrennt von der operativen Liquidität auf separaten Konten geführt.

Investitionen in operative Beteiligungen, Darlehen und Hypotheken, die der Umsetzung der HEKS-Strategien und nicht der Anlage von Geldmitteln dienen (z. B. Beteiligungen an Texaid, Max Havelaar, Oikokredit etc), fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Reglements.

5.2 Anlagestrategie

Die Anlagestrategie bestimmt die Anlagekategorien. Für jede Kategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse festgelegt

Weiter legt die Anlagestrategie die Bandbreiten pro Anlagekategorie fest. Diese definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Alle Anlagen werden gemäss Swiss GAAP FER zu Marktwerten per Bilanzstichtag bewertet. Massgeblich sind die von den Depotstellen ermittelten Kurse.

Grosse Fremdwährungsrisiken können werden abgesichert (gehedged).

Alternative Anlagen können direkte Beteiligungen, Darlehen, Hypotheken, Impact Investments, Investitionen in Mikrokredite oder andere, nicht den oben erwähnten Kriterien zuordenbare Anlagekategorien sein.

Die zulässigen Anlagen können mittels Direktanlagen oder kollektiver Anlagen erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Portfolios die erwähnten Bandbreiten sowie die unter 5.3. definierten Richtlinien einhalten.

Forderungen bei einem einzelnen Schuldner dürfen höchstens 10% des Gesamtvermögens ausmachen.

Anlagekategorie	Anteil in % strategisch	Bandbreite taktisch	Benchmark
Liquidität in CHF	5%	0 – 20%	FTSE WMMI CHF 3 Mt
Obligationen in CHF	25%	20 – 40%	Swiss Bond Index (SBI) AAA-BBB
Obligationen Fremdwährung	5%	0 – 15%	FTSE WGBI NON SF TR hedged in CHF
Aktien und Aktienfonds Schweiz	20%	10 – 40%	Swiss Performance Index (SPI)
Aktien und Aktienfonds Ausland	15%	10 – 20%	MSCI World ex CH in CHF
Immobilien	20%	10 – 30%	Interner Benchmark gemäss Budget
Alternative Anlagen gemäss 5.2	10%	0 – 15%	Interner Benchmark gemäss Budget

Währungsallokation		
Anlagen in CHF	80%	70 – 90%
Anlagen in Fremdwährungen	20%	10 – 30%
Nachhaltigkeit		
ESG-Rating A+/A-	100%	100%
tiefere oder kein Rating	n/a	n/a

5.3 Richtlinien für Anlagen

Liquidität in CHF

- Negativzinsen sind zu vermeiden.
- Bei Festgeldanlagen wird auf eine gute Schuldnerqualität geachtet.
- Nicht erlaubt sind Instrumente, welche Optionalitäten beinhalten, beispielsweise Caps, Floors oder Swaptions.
- Gegenparteirisiken sind durch Diversifikation zu beschränken.

Obligationen, Aktien und Aktienfonds

- Es wird in gut handelbare, liquide Wertschriften investiert, die eine markt-konforme Anlagerendite erzielen.
- Auf eine ausgewogene Titelallokation wird geachtet.
- Es werden keine Leerverkäufe getätigt.
- Auf die Ausleihe von Titeln (security lending) wird verzichtet.
- Bezüglich Nachhaltigkeit ist grundsätzlich ein ESG-Rating von A+ oder A- anzustreben (Best in Class).
- Bei Obligationen Mindestrating von «BBB-» einer anerkannten Rating-agentur (Standard & Poors / Moody's); ist kein offizielles Rating vorhanden, gilt ein äquivalentes Rating (UBS, CS, ZKB oder Sarasin). Bei einem Split-Rating ist das tiefere Rating massgebend.
- Kollektivanlagen (Fonds, ETFs etc.) müssen in der Gesamtheit der Anlagen einem durchschnittlichen Rating von mindestens «A-» gemäss obiger Definition entsprechen. Als durchschnittliches Rating gilt der kapitalgewichtete Durchschnitt, wobei die Ratings für die Berechnung in Punkte umgerechnet werden (z.B. 10 Punkte für AAA, 9 Punkte für AA+ etc.)

- Im Fall eines Downgradings wird der betreffende Titel grundsätzlich innert drei Monate abgestossen.
- Bei Aktienanlagen werden nur börsenkotierte Titel erworben.
- Zugelassen sind ebenfalls Anlagen in Partizipations- und Genussscheinen und ähnlichen Wertschriften sowie in Genossenschaftsanteilscheinen.

Immobilien

- Es sind direkte Beteiligungen (Direktanlagen), Investitionen in Immobilienfonds oder in Immobiliengesellschaften zulässig.
- Produkte mit Nachschusspflicht sind nicht zulässig.
- Den spezifischen Risiken, zum Beispiel der stark eingeschränkten Liquidität oder dem sehr langen Anlagehorizont, angemessen Rechnung zu tragen.
- Auf eine angemessene Diversifikation wird geachtet.

Alternative Anlagen

- Produkte mit Nachschusspflicht sind nicht zulässig.
- Den spezifischen Risiken, zum Beispiel der eingeschränkten Liquidität, von Intransparenz oder schwer erfassbarer operationeller Risiken, angemessen Rechnung zu tragen.
- Auf eine angemessene Diversifikation wird geachtet.

6. Wertschwankungsreserve

Die Wertschwankungsreserve wird aus Anlageerträgen gebildet, welche die Geldmarkttrendite übersteigen. Sie beträgt nach Anlagekategorie:

Liquidität	0%
Obligationen in CHF	10%
Obligationen Fremdwährungen	15%
Aktien alle Währungen	30%
Immobilien Direktanlagen	5%
Immobilien Fonds und Gesellschaften	10%
Alternative Anlagen	30%

Bei gemischten Anlagefonds oder ETFs gelten die genannten Werte anteilig zum Portfolio-Mix.

7. Ausübung der Aktionärsrechte

HEKS übt für die Direktanlagen seine Aktionärsrechte, insbesondere die Aktienstimmrechte, aktiv aus. Dabei orientiert es sich grundsätzlich an den Stimmrechtsempfehlungen der Stiftung Ethos.

8. In Kraft treten

Das vorliegende Anlagereglement ist vom Stiftungsrat genehmigt. Es tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen werden durch dieses ersetzt.



HILFSWERK DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHE SCHWEIZ

Hauptsitz

Seminarstrasse 28
Postfach
CH-8042 Zürich

+41 44 360 88 00

info@heks.ch
heks.ch

IBAN CH37 0900 0000 8000 1115 1